

Informationen zum Zulassungs- und Fahrerlaubnisrecht bei Brauchtumsveranstaltungen

Zulassungsrechtliche Bestimmungen

Grundsatz:

Kraftfahrzeuge und seine Anhänger dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind.

- Zuteilung eines Kennzeichens
- Abstempeln der Kennzeichenschilder
- Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung

=> § 3 Abs. 1 Fahrzeug- Zulassungsverordnung (FZV)

Zulassungsrechtliche Bestimmungen

Ausnahme:

Zugmaschinen bis BbH 60 km/h und Anhänger sind von der Zulassungspflicht ausgenommen.

Für jedes eingesetzte Zugfahrzeug muss ein eigenes Kennzeichen zugeteilt sein.

=> 1 Abs. 1 Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

Zulassungsrechtliche Bestimmungen

Grundsatz:

Die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erlischt, wenn die genehmigte Fahrzeugart geändert wird.

=> § 19 Abs. 2 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)

Zulassungsrechtliche Bestimmungen

Ausnahme:

Die Betriebserlaubnis erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge nicht beeinträchtigt wird.

=> § 1 Abs. 1a Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

Fahrerlaubnisrecht

Grundsatz:

Klassen T und L: Verwendung nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke

=> § 6 Fahrerlaubnis-Verordnung (FEV)

Fahrerlaubnisrecht

Ausnahme:

Die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T berechtigt auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer BbH der Zugmaschine von nicht mehr als 40 km/h und wenn der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Verwendung des land- und forstwirtschaftlichen Zweck ist aufgehoben.

=> § 1 Abs. 2 Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

Personenbeförderung

Grundsatz:

Die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche oder in Laderäumen von Kraftfahrzeugen ist verboten.

=> § 21 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Personenbeförderung

Ausnahme:

Personen dürfen auf Ladeflächen mitgenommen werden. Jedoch nicht für die An- und Abfahrt.

- Die Ladefläche muss eben, tritt- und rutschfest sein
- Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen
- Die Aufbauten müssen sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sein.

=> § 1 Abs. 3 Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrlichen Vorschriften

Allgemeine Verpflichtung:

- Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine Kfz-Versicherung bestehen
- Es darf nur mit einer Geschwindigkeit von 25 km/h, auf der örtlichen Brauchtumsveranstaltung nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden
- Kennzeichnung durch Geschwindigkeitsschild „25 km/h“ auf der An- und Abfahrt (nicht während des Brauchtumsumzuges)

§ 1 Abs. 3 Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften